

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf und die Lieferung von Geräten und von Ersatzteilen sowie für Werkverträge (Reparatur-, Montage- und Kundendienstaufträge) der Jungbluth Baumaschinen GmbH, Jungbluth Mietservice GmbH und Jungbluth Fördertechnik GmbH & Co. KG, Krufft, sowie der Jungbluth GmbH, Riegelsberg (im folgenden Jungbluth genannt)

Teil I: Allgemeiner Teil

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verträge von Jungbluth mit seinen Kunden. Soweit individuelle schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, gehen diese vor. Alle Bestellungen, Vereinbarungen, Nebenabreden, Ergänzungen und Zusagen von Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Jungbluth.

1. Lieferfrist

- a) Lieferfristen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- b) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versand- oder Abholbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Betriebsgelände Jungbluth verlassen hat.
- c) Die Lieferfrist verlängert sich zeitlich entsprechend bei Arbeitskämpfen, Streik, Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Jungbluth liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei Vorlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Hindernisse sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

2. Annullierungskosten

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann Jungbluth unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Auftragswertes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, es sei ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

3. Abnahme und Gefahrübergang

- a) Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Erfüllung des Vertrages für die Jungbluth GmbH Riegelsberg in Riegelsberg, i.Ü. in Krufft.
- b) Bleibt der Kunde mit der Annahme länger als zehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Rückstand, so ist Jungbluth berechtigt, nachdem eine Nachfrist von weiteren zehn Tagen gesetzt wurde, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.
- c) Die Gefahr geht mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Kunden über. Erklärt der Kunde, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Annahmeverweigerung auf den Kunden über.
- d) Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers, wenn nichts anderes vereinbart ist. Der Frachtführer bzw. Abholer trägt das Transportrisiko. Er ist mit seinen Leuten für die Ladungssicherung verantwortlich.

4. Preisänderungen

- a) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist Jungbluth berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
- b) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

5. Eigentumsvorbehalt und Pfandrechte

- a) Jungbluth behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor.
- b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Jungbluth zur Rücknahme berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
- c) Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus Folgendes:
Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt Jungbluth jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen Jungbluth und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises einschließlich Umsatzsteuer ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Jungbluth, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich Jungbluth, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann Jungbluth verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Kunden) die Abtretung mitteilt.
- d) Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets für Jungbluth vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, Jungbluth nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Jungbluth das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- e) Werden die Liefergegenstände mit anderen, Jungbluth nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Jungbluth das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für Jungbluth.

f) Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Drittgläubiger hat der Kunde unverzüglich Jungbluth davon zu benachrichtigen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von Jungbluth erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Drittgläubiger ist auf unser Eigentum hinzuweisen.

6. Zahlungsbedingungen

- a) Die Kauf- oder Mietpreise und alle Wertvergütungen sind bei Übergabe des Gegenstandes und Abnahme der Werkleistung an den Kunden zur Zahlung fällig.
- b) Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach unwiderruflicher Gutschrift als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Annahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.
- c) Verzugszinsen berechnet Jungbluth mit fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB, bei Verträgen, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, mit neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB. Sie sind höher anzusetzen, wenn Jungbluth eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.
- d) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von Jungbluth anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.

7. Schadenersatz

- a) Weitergehende Ansprüche als die weiter unten unter „Gewährleistung“ in Teil II und III erwähnten Ansprüche sind ausgeschlossen. Das gilt für alle Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sowie Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (Ersatz von Nutzungs- und Produktionsausfall, entgangenem Gewinn oder anderen Folgeschäden).
- b) Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit von Jungbluth sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Jungbluth – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- c) Der Haftungsausschluss gilt auch dann nicht, wenn Jungbluth durch eine schuldhafte Pflichtverletzung Schäden an den Rechtsgütern Leben, Körper und Gesundheit verursacht. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen – oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch dann nicht bei einer garantierten Beschaffenheit, wenn die Garantie gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

8. Gerichtsstand und Sonstiges

- a) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die Klage bei dem Amtsgericht Andernach zu erheben. Jungbluth ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
- b) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
- c) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit Jungbluth geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- d) Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Teil II : Dieser Teil der AGB gilt zusätzlich zu Teil I für den Verkauf von neuen und gebrauchten Baugeräten und Ersatzteilen an Verbraucher oder Unternehmer.

1. Lieferumfang

- a) Der Lieferumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen und dem Verwendungszweck gemäß der Produktbeschreibung so, wie sie dem Verkauf zu Grunde liegt. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von Jungbluth ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- b) Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
- c) Ersatzteile berechnet Jungbluth jeweils zu dem am Tag der Lieferung gültigen Listenpreis.

2. Gewährleistung

- a) Jungbluth leistet bei Verkauf von Neugeräten oder Neuteilen Garantie entsprechend den vom jeweiligen Hersteller des Neugeräts oder des Neuteiles vorgegebenen Garantiebedingungen, die zeitlich oder im Hinblick auf die maximale Betriebsstundenleistung abweichen können. Die Garantiebedingungen werden auf Wunsch ausgehändigt.
- b) Bei Verkauf eines Gebrauchtgerätes/Gebrauchtteiles an einen Unternehmer wird die Gewährleistung ausgeschlossen.
- c) Bei Verkauf eines Neugerätes/Neuteiles oder Gebrauchtgerätes/Gebrauchtteiles an einen Verbraucher gilt die gesetzliche Regelung; diese jedoch mit folgender Besonderheit: Bei gebrauchten Sachen erstreckt sich die Gewährleistung zeitlich auf 12 Monate.
- d) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung, spätestens aber drei Werktage nach der Mitteilung von Jungbluth an den Käufer, dass das Gerät/Ersatzteil zur Abholung bereitsteht.
- e) Die Feststellung von Mängeln ist Jungbluth unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Jungbluth haftet nicht für Mängel, die durch Gewalteinwirkung, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, Reparaturen durch nicht geschultes Personal, die Verwendung von Ölen und Betriebsmitteln mit ungeeigneten Spezifikationen und nicht vom Hersteller gelieferten Teilen verursacht worden sind.
- f) Soweit die Kaufsache mangelhaft ist, hat Jungbluth zunächst das Recht der Nacherfüllung. Erst nach angemessener Frist mit erfolgloser Fristsetzung durch den Käufer können die gesetzlichen Rechte des Rücktritts und der Minderung geltend gemacht werden. Die Frist zur Nacherfüllung ist so zu bemessen, dass die Bestell- und Lieferfristen für notwendige Ersatzteile für die Durchführung der Nacherfüllung zu berücksichtigen sind. Jungbluth hat stets mindestens zwei Nacherfüllungsversuche.

Teil III : Dieser Teil der AGB gilt zusätzlich zu Teil I für Kundendienstleistungen, Werkstattaufträge, Reparaturen und alle Werkverträge.

1. Preise

Die Preise für Kundendienstleistungen, Werkstattaufträge, Reparaturen ergeben sich aus den Preislisten von Jungbluth, die zur Einsichtnahme ausliegen. Bei Kostenvoranschlägen ist Jungbluth bei Auftragsausführung berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Kunden, diese um 10% zu überziehen.

2. Pfandrecht

Soweit Gegenstände im Rahmen von Reparaturen oder anderen Werkverträgen an Jungbluth übergeben sind, entsteht ein gesetzliches Pfandrecht an den Gegenständen für den Werklohn. Darüber hinaus entsteht aber auch ein Pfandrecht an dem eingebrachten Gegenstand für alle noch offenen Forderungen von Jungbluth aus der Geschäftsverbindung mit diesem Kunden.

3. Gewährleistung

- a) Bei Kundendienstleistungen, Werkstattaufträgen, Reparaturen und sonstigen Werkverträgen für einen Unternehmer wird eine Gewährleistung von sechs Monaten vereinbart. Bei Reparaturen oder Werkverträgen für einen Verbraucher bleibt es bei der gesetzlichen Regelung mit der Besonderheit, dass die Gewährleistung 12 Monate beträgt.
- b) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme, spätestens aber drei Werktage nach der Mitteilung von Jungbluth an den Kunden, dass die Leistung abnahmebereit ist.
- c) Die Feststellung von Mängeln ist Jungbluth unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Jungbluth haftet nicht für Mängel, die durch Gewalteinwirkung, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, Reparaturen durch nicht geschultes Personal, die Verwendung von Ölen und Betriebsmitteln mit ungeeigneten Spezifikationen und nicht vom Hersteller gelieferten Teile verursacht worden sind.
- d) Soweit die Leistung mangelhaft ist, hat Jungbluth zunächst das Recht der Nacherfüllung. Erst nach angemessener Frist mit erfolgloser Fristsetzung durch den Kunden einer Werkleistung können die gesetzlichen Rechte des Rücktritts und der Minderung geltend gemacht werden.

Die Frist zur Nacherfüllung ist so zu bemessen, dass die Bestell- und Lieferfristen für notwendige Ersatzteile für die Durchführung der Nachbesserung/Nacherfüllung berücksichtigt sind. Jungbluth hat stets mindestens zwei Nacherfüllungsversuche.

4. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber hat das Reparaturpersonal bei der Durchführung der Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen.
- b) Dem Auftraggeber obliegt der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Reparatur. Ferner hat er die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur zu sorgen. Der Reparaturleiter ist über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften - soweit erforderlich - zu unterrichten. Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch das Reparaturpersonal sind dem Auftragnehmer mitzuteilen.
- c) Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu
 - Bereitstellung der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur notwendigen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit der Leitung der Reparatur vom Auftragnehmer betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung,
 - Bereitstellung der für die Reparatur erforderlichen Energie (Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse,
 - Bereitstellung geeigneter, diebstahrsicherer, verschließbarer Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des Reparaturpersonals sowie heizbare Aufenthaltsräume,
 - Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind.
- d) Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass nach Eintreffen des Reparaturpersonals unverzüglich mit der Reparatur begonnen werden kann. Eintretende Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten.
- e) Der Auftraggeber erteilt dem Reparaturpersonal den Auftrag zum Steuern von Flurförderzeugen. Das Steuern der Flurförderzeuge dient ausschließlich der Fehlerdiagnose, Probefahrt und notwendiger Standortverlagerung des Flurförderzeuges. Das Reparaturpersonal ist mindestens 18 Jahre alt, ist für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet und kann die Befähigung nachweisen. Die dafür vorgesehenen und freigegebenen Strecken werden vom Auftraggeber definiert und an das Reparaturpersonal mitgeteilt.
- f) Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, an Stelle des Auftraggebers und auf seine Kosten die notwendigen Handlungen vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

Stand: Januar 2017